
GESCHÄFTSORDNUNG
DES
VERWALTUNGSRATES
DES
STADTWERKE VILSBIBURG KOMMUNALUNTERNEHMEN

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Grundsätze der Verwaltungsratsstätigkeit	3
§ 2 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	3
§ 3 Information und Überwachung des Verwaltungsrates.....	4
§ 4 Einberufung des Verwaltungsrates	4
§ 5 Tagesordnung.....	5
§ 6 Sitzungsablauf.....	5
§ 7 Vorzeitiges Ende der Amtszeit	5
§ 8 Ausschlussgründe	6
§ 9 Niederschrift	6
§ 10 Ausschüsse.....	6
§ 11 Schriftverkehr	6
§ 12 Beschlussfassung	6
§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates	7
§ 14 Verschwiegenheitspflicht.....	9
§ 15 Änderungen.....	9

ENTWURF

Der Verwaltungsrat mit Beschluss vom [Datum] gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Stadtwerke Vilsbiburg Kommunalunternehmen folgende Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat:

§ 1

Grundsätze der Verwaltungsratstätigkeit

- (1) Aufgaben und Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrats ergeben sich aus den Vorschriften der Gesetze, der Unternehmenssatzung des Stadtwerke Vilsbiburg Kommunalunternehmen und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern. Sie werden bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Kommunalunternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwaltungsratsmitglieds wahrzunehmen.
- (3) Jedes Verwaltungsratsmitglied soll über die Bereitschaft, das Wissen und die Erfahrung verfügen, die zur kompetenten Bewältigung der dem Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat sich dazu angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Kommunalunternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats zu informieren. Die Sorgfaltspflicht beinhaltet auch den notwendigen Zeiteinsatz des Verwaltungsratsmitglieds.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 150 EUR je Sitzung. Sie ist halbjährlich zahlbar.

§ 2

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und übrigen 8 Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder können Vertreter bestellt werden.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister der Stadt Vilsbiburg. Der/Die Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch die weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder

bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

- a) Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
- b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
- c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind

§ 3

Information und Überwachung des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats informiert die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats bei Antritt des Amtes über ihre Rechte und Pflichten.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (3) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats berichtet dem Stadtrat der Stadt Vilsbiburg. Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten nach § 6 Abs. 3 Lit a) der Unternehmenssatzung des Stadtwerke Vilsbiburg Kommunalunternehmens, bevor diese im Verwaltungsrat beschlossen werden.

§ 4

Einberufung des Verwaltungsrates

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrats ist in § 7 der Satzung geregelt.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindesten ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats

unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats muss eine Sitzung auch einberufen, wenn der Vorstand es verlangt.

- (4) Der Antrag auf Einberufung einer Sitzung ist an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten. Der Vorsitzende hat dem Antrag unverzüglich zu entsprechen.

§ 5

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem Vorstand für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Er handhabt die Ordnung während der Sitzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
- (2) Die Tagesordnungspunkte werden auf der Basis einer Beschlussvorlage in der Regel vom Vorstand vorgetragen.
- (3) Für Beratungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats zu § 6 Abs. 3 Lit a) der Unternehmenssatzung des Stadtwerke Vilsbiburg Kommunalunternehmen (Erlass von Satzungen und Verordnungen) gilt § 2 Abs. 4 KUV in Verbindung mit Art. 52 GO (Regel-Öffentlichkeit, Nicht-Öffentlichkeit nur bei Vorliegen eines der in Art. 52 Abs. 2 S. 1 GO bestimmten Ausnahmetatbestände). Im Übrigen berät und beschließt der Verwaltungsrat in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 7

Vorzeitiges Ende der Amtszeit

- (1) Legt ein übriges Mitglied des Verwaltungsrats sein Amt aus wichtigem Grund nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgeben, wenn dies nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Der Stadtrat hat für das ausgeschiedene Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen.
- (2) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt dem Stadtrat. Der Stadtrat hat für das abberufene Mitglied für

die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen.

§ 8

Ausschlussgründe

- (1) Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Wer annimmt, persönlich beteiligt zu sein, gibt den Ausschließungsgrund möglichst bereits vor Beginn der Sitzung, spätestens aber vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats an. Das Mitglied muss den Versammlungsraum verlassen.
- (2) In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 9

Niederschrift

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, die seine Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten und die Ausführung seiner Beschlüsse überwachen. Der Verwaltungsrat bestimmt im Beschlusswege die Bildung und den Vorsitz der Ausschüsse. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat für die Ausschüsse entsprechend.

§ 11

Schriftverkehr

In Angelegenheiten des Verwaltungsrats wird der Schriftwechsel vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geführt.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des

Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (4) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach § 4 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). § 9 gilt entsprechend.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Auskunfts- und Berichterstattungsverlangen des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats an den Vorstand zu richten. Der Verwaltungsrat kann selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufswidrigkeit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung oder Zweckvereinbarungen übertragenen Aufgabenbereichs,
 - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung von Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist,

- d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8 der Unternehmenssatzung),
 - e) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - f) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 - g) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge,
 - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - i) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 - k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Vilsbiburg,
 - l) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 - m) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 EUR überschreiten. Dies gilt nicht, sofern diese Verpflichtungen und Verfügungen bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 - n) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahmen von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung) übertragenen Aufgaben,
 - o) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ebenfalls ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 20.000,00 EUR. Dies gilt nicht, sofern diese Verpflichtungen und Verfügungen bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind oder gem. § 4 Abs. 10 beim Vorstand liegen,
 - p) Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- (4) Der Stadtrat der Stadt Vilsbiburg kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates bei der Entscheidung über Abs. 3 Lit a) Weisungen erteilen.

- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder haben die ihnen übersandten Beschlussvorlagen und sonstigen Unterlagen sicher aufzubewahren und bei ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat dem Kommunalunternehmen zurückzureichen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind gegenüber Dritten bezüglich aller Angelegenheiten, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied Kenntnis erlangt haben zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung wirkt über die Dauer des Amtes fort. Gäste, Sachverständige usw. sind vom Vorsitzenden zum Stillschweigen zu verpflichten.

§ 15

Änderungen

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrates. Satzungsregelungen haben im Zweifel Geltungsvorrang gegenüber den Regelungen dieser Geschäftsordnung.